

3 Neue Rahmenbedingungen für Kleinkläranlagen

Mit der fünften Novelle der Abwasserverordnung, seit 01. 08. 2002 in Kraft und der Aktualisierung der DIN 4261, Teil 1 bestehen für die Planung, die Genehmigung, den Bau und die Betreibung von Kleinkläranlagen grundsätzlich neue Bedingungen.

3.1 Fünfte Verordnung zur Änderung der Abwasserverordnung

In der alten Fassung der Abwasserverordnung von 1999 wurde im Anhang 1, Absatz 2 bestimmt, dass dieser Anhang und damit die folgend gestellten Anforderungen an das Abwasser nicht für Kleineinleitungen im Sinne des § 8 in Verbindung mit § 9 Abs. 2 Satz 2 des Abwasserabgabengesetzes, und damit nicht für Kleinkläranlagen im Sinne der DIN 4261 gilt.

- Kleineinleitungen im Sinne § 8 in Verbindung mit § 9 Abs. 2 Satz 2 AbwAG sind Einleitungen bis 8 m³/d
- Kleinkläranlagen im Sinne DIN 4261 sind Kläranlagen mit einem Schmutzwasserzufluss bis 8 m³/d

Aufgrund der vorgenannten alten Bestimmung der Abwasserverordnung war es vom Gesetzgeber nicht zwingend vorgeschrieben, in Wasserrechtlichen Erlaubnissen für die Einleitung von in Kleinkläranlagen behandelten Abwässern in ein Gewässer oder in das Grundwasser. Überwachungswerte für die Beschaffenheit zu bestimmen.

In Verbindung mit der bis 11/2002 gültigen alten DIN 4261, Teil 1 war es also möglich, Wasserrechtliche Erlaubnisse (für Kleinkläranlagen) mit der eigentlich schon vor 20 Jahren überlebten historischen Lösung – Mehrkammerabsetzgrube – Untergrundverrieselung – ohne Anforderungen an die Abwasserbeschaffenheit zu erlangen.

Nunmehr wird vom Gesetzgeber bestimmt und mit der Neufassung der DIN 4261, Teil 1 ergänzt, dass von den Erlaubnis erteilenden Unteren Wasserbehörden berechtigt höhere Anforderungen an Kleinkläranlagen gestellt werden müssen und das unverständliche „Schlupfloch“ – Mehrkammerabsetzgrube – Untergrundverrieselung – endgültig zu verstopfen ist.

Mit der 5. Verordnung zur Änderung der Abwasserverordnung (BGBl vom 08.07.2002), die seit dem 01.08.2002 in Kraft ist, wird in Anhang 1 bestimmt:

Anhang 1 : Häusliches und kommunales Abwasser

In Teil A ist der Absatz 2 aufgehoben und die Absatzbezeichnung „(1)“ gestrichen.

C. Anforderungen an das Abwasser für die Einleitungsstelle

- (4) *„Die Anforderungen nach Absatz 1 für die Größenklasse 1 gelten bei Kleineinleitungen ... als eingehalten, wenn*

*eine durch Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung,
europäische technische Zulassung
nach den Vorschriften des Bauproduktengesetzes oder
sonst nach Landesrecht
zugelassene Abwasserbehandlungsanlage nach Maßgabe der Zulassung eingebaut und betrieben
wird.*

- (5) *Für Kleineinleitungen ... können die Länder abweichende Anforderungen festlegen, wenn ein Anschluss ... zu erwarten ist."*

Da Allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen bisher durch das Deutsche Institut für Bautechnik überwiegend für Kleinkläranlagen mit Abwasserbelüftung, nach DIN 4261, Teil 2 erteilt wurden, bedeutet dies, dass sinnvollerweise Wasserrechtliche Erlaubnisse zur Einleitung von Abwasser in ein Oberflächengewässer oder in das Grundwasser nur nach einer biologischen Abwasserbehandlung in einer vom DIBt zugelassenen Kleinkläranlage erteilt werden.

Die in vorgehend zitiertem Absatz 4 zum Anhang 1 der Abwasserverordnung angesprochene Gleichstellung einer „europäischen technischen Zulassung nach den Vorschriften des Bauproduktengesetzes“ mit einer Allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung durch das DIBt resultiert aus der Harmonisierung des europäischen Rechts.

Bezogen auf die „Genehmigungsfähigkeit“ für Kleinkläranlagen wird aus der Sicht des Autors die Anwendung derart zugelassener Kleinkläranlagen als Bauprodukt, von Ausnahmen in Grenzregionen zu EU-Nachbärländern abgesehen, nicht häufig eintreten.

Bedeutsam für die „Genehmigungsfähigkeit“ von Kleinkläranlagen ist aber die Bestimmung in Absatz 4, dass

„die Anforderungen nach Absatz 1 für die Größenklasse 1 als eingehalten gelten, wenn
– *... nach Landesrecht zugelassene Abwasserbehandlungsanlagen*
– *... nach Maßgabe der Zulassung*
eingebaut und betrieben werden.“

In diesem Sinne hat z.B. das Niedersächsische Umweltministerium mit einem Erlass vom 26.07.02 bestimmt:

„Bei Neubauten und bei Nachrüstungen sind zukünftig nur noch Kleinkläranlagen mit einer Allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ... einzusetzen.“

Da vom DIBt bis zum 16. 12. 2004 für Pflanzenkläranlagen noch keine Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung erteilt wurde, konnten derartige Anlagen auch nur mit der Maßgabe einer behördlichen Überwachung der Einhaltung der Anforderungen eingesetzt werden.

Aufgrund guter Erfahrungen mit realisierten Pflanzenkläranlagen in der Größenordnung von Kleinkläranlagen hat das Niedersächsische Umweltministerium mit dem vorgenannten Erlass vom 26.07.02 bestimmt:

„Solange diese Zulassungen (für PKA) nicht erteilt sind, können weiterhin auch für Pflanzenkläranlagen Wasserrechtliche Erlaubnisse erteilt werden. Sofern die Anlagen dem ATV-Arbeitsblatt A 262 entsprechen, gelten die Anforderungen der Abwasserverordnung als eingehalten.“

Diese landesrechtliche Regelung begründet sich mit der vorstehend zitierten Bestimmung im Absatz 4 zum Anhang 1 der Abwasserverordnung, dass

„die Anforderungen nach Absatz 1 für die Größenklasse 1 als eingehalten gelten, wenn
– *... nach Landesrecht zugelassene Abwasserbehandlungsanlagen*
– *... nach Maßgabe der Zulassung*
eingebaut und betrieben werden.“

Diese Regelung gilt nur für das Land Niedersachsen.

Für die anderen Bundesländer setzt eine derartige vernünftige Regelung vergleichbare Erlasse/Verwaltungsvorschriften durch die zuständigen Landesumweltministerien voraus.

Mit vergleichbaren Richtlinien z.B. in Brandenburg

- Richtlinie über den Einsatz von Kleinkläranlagen
Bekanntmachung des Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung, vom 28. 03. 2003 und in

Mecklenburg-Vorpommern

- Verwaltungsvorschrift über Allgemein anerkannte Regeln der Technik für die Abwasserbehandlung mittels Kleinkläranlagen (KKA-VV)
Erlass des Umweltministeriums vom 25. 11. 2002

werden in diesen Bundesländern auch Pflanzenkläranlagen als aerobe biologische Behandlungsstufen anerkannt, wenn diese nach ATV-A 262 ausgelegt werden.

Sowohl in Brandenburg als auch in Mecklenburg-Vorpommern wird mit den beiden genannten Rechtsvorschriften nicht wie in Niedersachsen bestimmt, dass bei einer Kleinkläranlage als Pflanzenkläranlage nach ATV-A 262 die besagten Anforderungen **„als eingehalten gelten.“**

In der brandenburgischen Richtlinie wird aber bestimmt (Punkt 9.2), dass **„bei Einleitungen unter 8 m³ pro Tag im Jahresdurchschnitt eine regelmäßige amtliche Überwachung nicht geboten ... ist“**.

Mit dieser Regelung wird den brandenburgischen Unteren Wasserbehörden für die Erteilung von Wasserrechtlichen Erlaubnissen ein Ermessensspielraum übertragen.

Für den Autor ist die Regelung zur Erlaubnisfähigkeit von Kleinkläranlagen in Niedersachsen leicht verständlich und die z.B. umfangreiche, nicht einfach zu verstehende Regelung in Brandenburg ein Ausdruck für die föderale Eigenständigkeit und Vielfalt in Deutschland.

Der Gesetzgeber verbietet nicht ausdrücklich die Abwasserbehandlung in Anlagen ohne Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung.

Die Anforderungen für Abwasserbehandlungsanlagen der Größenklasse 1 sind aber in jedem Fall einzuhalten und gelten bei Anlagen ohne Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung nicht grundsätzlich als eingehalten.

Mit Regelungen zur Erlaubnisfähigkeit für Kleinkläranlagen ohne Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung, wie in Brandenburg, wird den erlaubniserteilenden Unteren Wasserbehörden eine große Verantwortung zur Prüfung der betreffenden Kleinkläranlage hinsichtlich ihrer Eignung zur Einhaltung der zu erreichenden Mindestanforderungen übertragen, wenn auf eine amtliche Überwachung verzichtet werden soll.

Da die Prüfung einer nicht zugelassenen Anlage umfangreiche Erfahrungen und einen nicht unerheblichen Aufwand erfordern und die Überwachung von Kleinkläranlagen durch die Unteren Wasserbehörden aus personellen Gründen kaum möglich ist, werden als Konsequenz zukünftig nur noch Wasserrechtliche Erlaubnisse für Kleinkläranlagen mit einer Allgemeinen bauaufsichtlicher Zulassung durch das DIBt erwartet.

3.2 Von der DIN 4261 zur DIN EN 12566

Zur Zeit der Bearbeitung der ersten Ausgabe dieses Buches wurde von der bewährten DIN 4261 noch ein neuer Teil 1 (DIN 4261-1: 2002-12) herausgegeben. Lange Zeit vorher wurde bereits an einer europäischen Norm für Kleinkläranlagen bis zu 50 EW gearbeitet.

Die Zielstellung für die europäische Kleinkläranlagen-Norm ist „... der Abbau von Handelshemmnissen und eine Vereinfachung des Warenverkehrs“.

Der Teil 1 dieser Europanorm, die DIN EN 12566-1: 2004-05 ist bereits seit dem Jahre 2004 in der Bundesrepublik verbindlich.

Teil 3 der Europanorm, die DIN EN 12566-3: 2005-10 wurde Ende des Jahres 2005 vom Beuth-Verlag veröffentlicht.

An den Teilen 2, 4 und 5 wird weiter beraten und es ist zu erwarten, dass es der eine oder andere Teil nie zu einer harmonisierten europäischen Norm schaffen wird. Den Teil 2 „Infiltrationssysteme“ wollen z.B. die meisten EU-Mitgliedsländer nicht als harmonisierte Norm einführen – warum auch immer – .

Der Teil 5 „Filtrationssysteme“ wurde in zusätzliche Teile z. B. einen Teil 7 „Tertiäre Reinigung“ zerlegt.

Den an der Erarbeitung der gesamten EN 12566 Beteiligten gebührt Hochachtung für dieses Werk, an dem immerhin mehr als 11 Jahre in zwei Jahrtausenden gearbeitet wurde.

Maßgebend für die Praxis ist, dass zwei Teile dieser Europanorm vorliegen und an weiteren Teilen mit Fleiß und Disziplin beraten und verhandelt wird. Was diese künftigen Teilen regeln und welchen Nutzen sie für die Praxis haben, wird sich zeigen.

Maßgebend für die Praxis der beiden vorliegenden Europanormen für Kleinkläranlagen bis 50 EW

- *DIN EN 12566-1: 2004-05 Werkmäßig hergestellte Faulgruben*
- *DIN EN 12566-3: 2005-10 Vorgefertigte und/oder von Ort montierte Anlagen zur Behandlung von häuslichem Schmutzwasser*

ist :

- *Es erfolgen keine Regelungen zur Abwasserbehandlung.*
- *Es sind reine Behälternormen.*

Wenn in der Folge des Abbaus von Handelshemmnissen und durch einen vereinfachten Warenverkehr eine „Faulgrube“ aus Zypern oder Estland nach Deutschland geliefert wird, muss diese Faulgrube eine CE-Kennzeichnung nach Bild ZA.1 der EN 12566-1 haben. Diese Kennzeichnung enthält auch die „letzten zwei Stellen des Jahres“, ... „in dem die CE-Kennzeichnung angebracht wurde“.

Wenn diese „Faulgrube“ z. B. ein Volumen von 5 m³ hat, wird dafür nicht bestimmt, ob sie z. B. in mehrere Kammern gegliedert sein muss oder ob sie eine bestimmte Mindestwassertiefe haben muss. Das bedeutet, wer frei von Handelshemmnissen aus einem andern europäischen Land eine „Faulgrube“ kaufen möchte, sollte außer der genormten „CE-Kennzeichnung“ auch prüfen, ob sie den Allgemein anerkannten Regeln der Technik seines Landes entspricht, in Deutschland wäre dies die DIN 4261-1: 2002-12. Eine „Faulgrube“ aus z. B. Zypern oder Estland mit europanormkonformer CE-Kennzeichnung kann natürlich frei von Handelshemmnissen nach Deutschland verkauft werden. Eingesetzt werden darf sie aber in Deutschland nicht, es sei denn, sie erfüllt die Bestimmungen der deutschen Norm DIN 4261-1: 2002-12.

Wenn ein deutscher Unternehmer eine nach deutschem Sprachgebrauch „Anlage zur Abwasservorbehandlung“ nach DIN 4261-1: 2002-02 konstruiert und fertigt, kann er sicher sein, dass mit einer solchen Anlage